Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda

Hörselzeitung

32. Jahrgang | Nr. 12 | 19. Dezember 2025

Aus dem Inhalt:

- Aktuelles
- Schulen

Die nächste Hörselzeitung erscheint am 30. Januar 2026
Der nächste Redaktionsschluss ist am 20. Januar 2026

Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Eisenacher Str. 49 • 99848 Wutha-Farnroda
Tel.: 03 69 21 91 50 • Fax: 03 69 21 9 15 40
E-Mail: info@wutha-farnroda.de
Internet: www.wutha-farnroda.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jörg Schlothauer **91 51 15**
(zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung, nach Absprache)

Vertretung **1. Beigeordneter, Bernd Kluge**
2. Beigeordnete, Ulrike Jary

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag zus.	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag zus.	13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Rufnummern der Gemeindeverwaltung 03 69 21 / ...

Sekr. Bürgermeister		91 51 15 91 51 00
Bürgerbüro	Herr Büttner Frau Schößler	91 52 10 91 52 60
Kita-Angelegenheiten	Frau Euchler	91 51 22
Gemeindekasse	Frau Liebetrau Frau Tännert	91 51 33 91 51 34
Steuern/Abgaben	Herr Lippold	91 51 31
Soziales	Frau Scheid	91 52 12
Sicherheit/Ordnung	Frau Bertag Herr Ertmann	91 52 32 91 52 30
Museum	Frau Schieck	91 52 11
Objektverwaltung	Herr Kramer	91 52 26
Tiefbau	Herr Reißig	91 52 25
Liegenschaften/Beiträge	Frau Gerlach	91 52 43
Bauhof	Herr Lange	91 53 10
Gemeindebrandmeister	Herr Stieler	91 50

Bibliothek – Ansprechpartner/Öffnungszeiten

Hauptstr. 7 in Farnroda, Frau Enke 01 74 3 48 74 21

Dienstag	15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten Hörselbergmuseum

Hörseltalstr. 39, OT Schönau, Frau Schieck
Büro: 03 69 21 / 27 97 21 Museum: 2 78 52
geöffnet nach Vereinbarung

Gemeinsame Schiedsstelle Ruhla - Kontakt

Stadtverwaltung Ruhla, Tel.: 03 69 29 82 8 -51 oder 52
E-Mail: schiedsstelle@ruhla.de

Schwimmbad - Kontakt

Am Grasrain 10, OT Mosbach Tel.: 9 11 03
saisonbedingt geschlossen

Kindertagesstätten – Ansprechpartner

Kiga „Bambino“ Mölmen Frau K. Lux, Fliederweg 6	3 01 93
Krippe „Bambino“ Mölmen Fliederweg 6	3 01 92
Kita BambinoThEKiZ - Thüringer Eltern-Kind-Zentrum Koordinatorin Petra Fischer E-Mail: thekizbambino@gmx.de	01 57 85 00 39 31
Anzius-Kindergarten in Farnroda Frau B. Jünger, Hauptstr. 5	9 20 17
Kiga „Mosbacher Waldspatzen“ in Mosbach Frau Y. Schruttke, Theo-Neubauer-Str. 66	9 11 48
Kiga „Hörseltalzwerge“ in Schönau Frau I. Niebling, Hörseltalstr. 41	9 09 94

Nachbarschaftstreff

Ringstraße 20, Wutha-Farnroda
Offener Treff:
Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Standesamt Ruhla – Kontakt/Öffnungszeiten

gemeinsames Standesamt Ruhla/Seebach/Wutha-Farnroda

Am Park 18 in Ruhla OT Thal	03 69 29 / 82 50
Dienstag, Donnerstag, Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag zus.	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag zus.	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister – Anschrift/Rufnummer

OT Mosbach, Theo-Neubauer-Str. 196 B
Enrico Gruhl 36 92 63
OT Schönau, Mühlgasse 53
Christian Schallenberg 31 83 24
OT Kahlenberg, Auf der Hutweide 15
Bernd Kluge 0 17 28 96 24 06

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten anderer Behörden/Einrichtungen

Polizei-Notruf 110
Polizeiinspektion Eisenach 0 36 91/ 26 10
KoBB Ringstraße 20 ..... 03 69 21/ 9 35 00
Sprechzeiten
- dienstags ..... 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- donnerstags ..... 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst **116 117**
Zahnärztenotdienst **116 117**
am Wochenende u. an Feiertagen

Havariedienste
Ohra Energie GmbH ..... 0 36 22 / 62 16
TAVEE Trink- u. AbwasserVerband ..... 0170 / 7 88 80 27
Thüringer Energie AG ..... 08 00 / 6 86 11 66
Deutsche Telekom ..... 08 00 / 3 30 20 00

Abfallwirtschaftszweckverband
Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen .... 0 36 95 / 67 32 76
Anmeldung / Ummeldung / Abmeldungen .. 0 36 95 / 67 34 10
Abfallberatung ..... 0 36 95 / 67 34 04
Deponien und Wertstoffhöfe ..... 0 36 95 / 67 32 13

Trink- u. Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)
Am Frankenstein 1,
99817 Eisenach (Stedtfeld) ..... 03 69 28 / 96 10

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/ Nesse
Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal
OT Schönau v.d. Walde ..... 03 62 53 / 26 07 90

Tierheim Eisenach (Am Trenkelhof) ..... 03 69 1 / 89 00 50

Landratsamt Wartburgkreis ..... 0 36 95 / 61 50
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
Außenstelle in Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 72
- Gesundheitsamt 61 74 01
- Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 61 73 01
- Kfz-Zulassungsstelle ..... 61 61 51 bis -163
- Führerscheinstelle ..... 61 61 66 bis -169

Jobcenter Wartburgkreis, Außenstelle Eisenach
Ernst-Thälmann-Str. 86, 99817 Eisenach .. 0 36 91 / 6 50 72 85
Agentur für Arbeit Eisenach
Ernst-Thälmann-Str. 84, 99817 Eisenach ..... 0 36 91 / 82 14 51
(Arbeitnehmer) ..... 0 80 04 55 55 - 00
(Arbeitgeber) ..... 0 80 04 55 55 - 20

Arztpraxen in Wutha-Farnroda

Praxis	Anschrift	Erreichbarkeit	Sprechzeiten
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda (Klinikum Bad Salzungen)	Ringstraße 20, 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: HNO 036921 / 27 97 53 Nervenheilkunde 036921 / 279752	HNO Mo: 08.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 13.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr Mi: 08.00 - 13.30 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr & 12.30 - 15.30 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Nervenheilkunde Mo: 08.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 13.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr Mi: 08.00 - 10.00 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr & 12.00 - 14.00 Uhr nach Vereinbarung Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Hausarztpraxis Lipfert & Dr. Braunke	Eisenacher Straße 42 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21 / 96 493 Fax: 03 69 21 / 96 593 info@arztpraxis-lipfert.de rezept@arztpraxis-lipfert.de	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr in Mosbach Di: 08.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr & 16.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr in Mosbach Fr: 08.00 - 11.00 Uhr Akutsprechstunde: Mo-Fr: 07.00 - 08.00 Uhr
Hausarztpraxis Dipl.-Med. Patrick Schlote	Am Rotberg 54 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21 / 96376	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 13.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 08.00 - 13.00 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Akutsprechstunde: Mo-Fr: 08.00 - 09.00 Uhr
MVZ Eisenach – Gynäkologie Anna Poghosyan	Röberstraße 2 f, 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21/ 9 65 96	Mo: 08.00 - 14.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr Mi: OP-Tag Do: 08.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr Fr: 08.00 - 13.00 Uhr
Tina Rössler Fachärztin für Innere Medizin/ Hausärztliche Versorgung	Hörseltalstraße 36a 99848 Wutha-Farnroda OT Schönau	Telefon: 036921 259890 Telefax: 036921 259899 E-Mail: team@hoerseltalpraxis.de	Mo: 08.00 - 13.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 15.00 - 18.00 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Tägl. ab 11.00 Uhr Infektionssprechstunde mit telef. Anmeldung
Angela Liebetrau Zahnärztin	Am Rotberg 54 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/90263	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr & 13:30 - 17:00 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Dr. med. Holger Linß Zahnarzt	Schönauer Str. 8 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/96469	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 18.00 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

Physiotherapeutische Praxen in Wutha-Farnroda

Praxis	Anschrift	Erreichbarkeit	Sprechzeiten
Praxis für Physiotherapie & Ergotherapie Höch	Am Rotberg 52 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/92234 E-Mail: physio-ergo-wutha@t-online.de	Mo - Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
Alban Torsten Physiotherapeut	Gothaer Str. 61 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/302548	Termine nach Vereinbarung
Physiotherapie Friman	Ruhlaer Str. 119-123 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/27026	Mo: 09:00 - 14:00 Uhr Di, Do: 09:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 14:00 Uhr
Praxis für Logopädie Anja Hering	Am Rotberg 54, 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/30912 Mobil: 0171/4481973 Mail: logo-buero@web.de	Termine nach Vereinbarung
Lebensweise - Ergotherapie Becker & Müller	Röberstraße 1 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/315984 E-Mail: info@ergotherapie-lebensweise.de	Termine nach Vereinbarung

AKTUELLES

Schließzeiten der Gemeindeverwaltung und der anderen gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda sowie der Bauhof sind in der Zeit vom **24.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026** geschlossen.

Am 30.12.2025 ist ein Mitarbeiter vom Bürgerbüro bei unaufschiebbaren Angelegenheiten in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 74/33 98 208 erreichbar. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb dieser Zeit einen Termin zu vereinbaren.

Nächster regulärer Sprechtag ist **Montag, der 05.01.2026, 09.00 - 12.00 Uhr**.

Die Kindertageseinrichtungen, das Hörselbergmuseum und die Bibliothek sind in der Zeit vom **22.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026** geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Schlothauer
Bürgermeister

Illegale Müllentsorgung, ein ernstes Problem und kein Kavaliersdelikt

Im Verlauf des Jahres 2025 stiegen die Fälle illegaler Müllentsorgung. Grün- und Strauchschnitt, Bau- und Abbruchschutt, Haus- und Sperrmüll sowie Altreifen landeten vermehrt außerhalb offizieller Entsorgungswege. Die Folgen sind eindeutig: Umweltbelastung, Verschmutzung von Grünflächen, steigende Entsorgungskosten für die Gemeinde und eine zunehmende Belastung des Ordnungsamtes bei der Nachverfolgung von Verursachern.

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche illegale Abfallentsorgungen gemeldet und dokumentiert. Besonders problematisch ist die Praxis, Grün- und Strauchschnitt sowie andere Abfälle in angrenzenden Grün- und Waldflächen oder den Kompostboxen der Friedhöfe, wie zum Beispiel Mosbach, zu entsorgen. Solches Handeln ist nicht nur rechtswidrig, sondern schädigt auch Ökosysteme und verletzt Naturschutzbestimmungen. Verstöße gegen Abfall- und Naturschutzrecht ziehen ordnungsrechtliche Maßnahmen der Behörden nach sich und werden entsprechend geahndet.

Auch bei den Altreifen gilt: Nicht im Wald entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung erfolgt über Wertstoffhöfe, wie den Standort Großenlupnitz. Dort wurden entsprechende Verstöße bereits geahndet. Bußgelder können bei Ermittlung des Verursachers bis zu 100.000 Euro betragen.

Hinweise aus der Bevölkerung spielen eine wichtige Rolle, um Recherchen der Behörden zu unterstützen und Umweltvergehen zu ahnden. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung stehen zahlreiche umweltfreundliche Alternativen bereit, die sowohl rechtlich zulässig als auch ressourcenschonend sind.

Um unsere Natur zu schützen und die hohen Entsorgungskosten der Gemeinde zu senken ist jeder aufgerufen, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und Hinweise auf illegale Entsorgungen zu melden. Nur gemeinschaftliches Vorgehen kann das Ärgernis nachhaltig eindämmen und unsere Lebensqualität bewahren.

Neuer Elternrat gewählt

In allen vier Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde wurden neue Elternvertretungen für die Kita-Jahre 2025/2026 und 2026/2027 gewählt. Die Vorsitzenden Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Kitas bilden zusammen den Gesamtelternrat auf kommunaler Ebene. In der Sitzung am 04.11.2025 wurde Herr Jens Göllner zum Vorsitzenden und Frau Jessica Lindner-Elsner zur Stellvertreterin des Gesamtelternrates gewählt.

Der Gesamtelternrat setzt sich damit wie folgt zusammen:

Jens Göllner	-	Vorsitzender und Elternsprecher des Bertold-Anzius-Kindergartens
Jessica Lindner-Elsner	-	Stellvertreterin und Elternsprecherin Kita Bambino
Beatrice Dell	-	Elternsprecherin Kindergarten Mosbach
Martin Salzmann	-	Elternsprecher Kindergarten Schönau

Ich bedanke mich bei den gewählten Elternvertreterinnen und - vertretern für ihr Engagement und freue mich auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Jörg Schlothauer
Bürgermeister

v. l. n. r.: B. Dell, J. Lindner-Elsner, J. Schlothauer, M. Salzmann, J. Göllner

Nachrichtliche Bekanntmachung

Die nachfolgenden Satzungen wurden bereits auf der Homepage der Gemeinde Wutha-Farnroda (www.wutha-farnroda.de) veröffentlicht.

Hauptsatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am xx.xx.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Wutha-Farnroda“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt einen von Silber und Rot gespaltenen Schild belegt mit einem gespaltenen Herzschild, der vorn fünfmal von Silber und Schwarz gespalten ist und hinten auf Silber einen aufrechtgehenden schwarzen Löwen zeigt.
(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß mit roten Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen - Gemeinde Wutha-Farnroda“ und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich neben dem Kernort Wutha-Farnroda in folgende Ortsteile:

1.	Mosbach	Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkung Mosbach
2.	Schönau	Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkungen Schönau a.d.H. und Deubach
3.	Kahlenberg	Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkungen Kahlenberg und Burbach.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile Mosbach, Schönau und Kahlenberg erhalten jeweils eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen wahlberechtigte Einwohner und Gäste teilnehmen.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt.

Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Gemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil der Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren beiEinwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern/-innen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu allgemeinen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Wutha-Farnroda zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen aus Satz 1, erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe, die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates sprechen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und wird auf 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderatsvorsitzenden bis auf 60 Minuten nicht statt. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

a) Vergabe von:
   - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk- und Mietverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 25.000,00 Euro
   - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 25.000,00 EUR
   - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 10.000 EUR

b) Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis bis 25.000,00 EUR

c) Stundung bis zu 5.000,00 EUR, Niederschlagungen bis 5.000,00 EUR und Erlass der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 500,00 EUR

d) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert 15.000,00 EUR nicht überschreitet

e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 7.500,00 EUR

f) Genehmigung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe der nachfolgend festgesetzten Höchstbeträge. Als erheblich gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO gelten:
   - im Verwaltungshaushalt
     - überplanmäßige Ausgaben ab 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle
     - außerplanmäßige Ausgaben ab 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle
   - im Vermögenshaushalt
     - überplanmäßige Ausgaben ab 20.000,00 EUR je Haushaltsstelle
     - außerplanmäßige Ausgaben ab 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle.

   Die nach den vorgenannten Wertgrenzen beschlossenen bzw. genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

g) Angelegenheiten nach §§ 71 bis 78 ThürKO, soweit der Gemeinderat nicht nach kommunalrechtlichen Vorschriften ausdrücklich zuständig ist.

h) Entscheidung über Geldanlagen, Termingelder und ähnliche Geschäfte.

§ 9 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Beigeordneten vertreten, soweit der erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Gemeinderatsmitglieder oder Ortsteilratsmitglieder mindestens 20 Jahre bzw. die als Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 12 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Ortsteilratsmitglied = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, dies allerdings nur für höchstens zwei Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, stehen ihm gleichwohl für diesen Tag nur höchstens zwei Sitzungsgelder zu. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses einmalig eine pauschale Entschädigung von 30,00 EUR. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40,00 EUR. Abweichend hiervon erhalten die Wahlvorsteher eine pauschale Entschädigung von 60,00 EUR.
(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- der Gemeinderatsvorsitzende von 25,00 Euro
- der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende von 25,00 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 25,00 Euro.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
- der Ortsteilbürgermeister
  des Ortsteils Mosbach 398,43 Euro,
  des Ortsteils Kahlenberg 179,01 Euro,
  des Ortsteils Schönau 316,24 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 370,00 Euro
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 116,35 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 verändert sich ab dem 01.01.2026 jährlich, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Wutha-Farnroda erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Gemeinde Wutha-Farnroda unter „www.wutha-farnroda.de“. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 Wutha-Farnroda kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Hauptstraße 9-11, OT Farnroda, Saierhäuschen (Uhr),
2. Eisenacher Straße 49, OT Wutha, vor der Gemeindeverwaltung,
3. Ringstraße 20, vor dem Parkplatz am Gehweg,
4. Theo-Neubauer-Straße, OT Mosbach, Ecke Waldbadstraße/ vor der Theo-Neubauer-Straße 92,
5. Hörseltalstraße, OT Schönau, Bushaltestelle auf dem Bahnhofsvorplatz Schönau,
6. Auf der Hutweide, OT Kahlenberg, An der Kreuzung Auf der Hutweide/Ortsstraße vor der Hausnummer Auf der Hutweide 1A.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Wutha-Farnroda unter der Adresse www.wutha-farnroda.de sowie durch Aushang an den Verkündungstafeln nach Absatz 2.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
(5) Sofern eine ausschließliche elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde Wutha-Farnroda als Veröffentlichungsform für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen nicht den gesetzlichen Anforderungen eines Bundes- oder Landesgesetzes entspricht, insbesondere bei Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen der „Thüringer Allgemeine“ und der „Thüringischen Landeszeitung“. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen daneben noch zusätzlich in das Internet einzustellen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 10.12.2025

gez.
Schlothauer
Bürgermeister - Siegel -

Satzung der Gemeinde Wutha-Farnroda über die Freiwillige Feuer- und Wasserwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28 Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat Wutha-Farnroda in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende

Feuerwehr- und Wasserwehrsatzung
der Gemeinde Wutha-Farnroda
(FwuWw Satzung)

beschlossen:

Kapitel 1 Feuerwehr

§ 1
Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 S. 1 ThürBKG) ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 S. 2 ThürBKG) und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wutha-Farnroda“.
Sie gliedert sich in folgende Ortsteilfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Wutha-Farnroda Ortsteil (OT) Wutha
Freiwillige Feuerwehr Wutha-Farnroda Ortsteil (OT) Farnroda
Freiwillige Feuerwehr Wutha-Farnroda Ortsteil (OT) Mosbach
Freiwillige Feuerwehr Wutha-Farnroda Ortsteil (OT) Schönau

(2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung des Wehrführers und unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).
(3) Die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Organe der Gemeinde und der Ortsteile, sowie die Feuerwehrvereine unterstützen die örtliche Feuerwehr mit ihren Ortsteilfeuerwehren bei der Mitgliedergewinnung.

§ 2
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wutha-Farnroda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

§ 3
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung

§ 4
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
b. Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5
Aufnahme in eine Einsatzabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Wutha-Farnroda haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wutha-Farnroda zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S.1 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Wutha-Farnroda haben (§ 13 Abs. 5 S. 3). Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf schriftlichen Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister, auf Anraten des Gemeindebrandmeisters, zugelassen werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr (ab Gruppenführer) sollen Einwohner der Gemeinde Wutha-Farnroda oder im Gemeindegebiet arbeitstätig sein, so dass sie während der Arbeitszeit an Feuerwehreinsätzen teilnehmen können.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen und an den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
(6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Gemeindebrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers entscheidet der Bürgermeister nach Prüfung des Antrages über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ~~durch Handschlag~~ zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
(7) Ein Wechsel eines Feuerwehrangehörigen einer Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda in eine andere Ortsteilfeuerwehr ist nur zum Monatswechsel möglich. Den Wechsel verfügt der Bürgermeister. Der Wechselwunsch ist mindestens 8 Wochen vorher den zuständigen Wehrführern anzuzeigen.
(8) Sonderfunktionen innerhalb der Gemeindefeuerwehr:
a. Gemeindeatemschutzgerätewart
b. stellv. Gemeindeatemschutzgerätewart
c. Gemeinde IT Beauftragter
d. Gemeindegerätewart Funktechnik
e. Gemeinde Bekleidungswart
f. Gerätewart einer Ortsteilwehr
g. Sicherheitsbeauftragter einer Ortsteilwehr
h. Alarm- und Einsatzplaner

Die Funktionsträger nach Buchstabe a bis h werden nach der Willensbekundung zur Ausübung der Funktion durch die Feuerwehr-angehörigen nach der Beratung des Wehrführerausschusses bestimmt und durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters bestellt. Die Bestellung soll zu einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung oder einem entsprechenden Anlass stattfinden. Die Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 14 Abs. 4 ThürBKG.

§ 6
Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
a. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres,
b. in den Fällen des § 13 Absatz 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
c. mit dem Austritt,
d. mit der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. § 13 Abs. 8 ThürBKG oder
e. mit dem Tod.

(2) Der Austritt nach Abs. 1 Buchstabe c muss schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt und an den Gemeindebrandmeister weitergeleitet werden.
(3) Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Wichtige Gründe sind insbesondere:
a. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen
b. eingetretene gesundheitliche und geistige Nichteignung
c. grobe Verletzung der Dienstpflicht
d. dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
e. grobes unkameradschaftliches Verhalten
f. Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten
g. wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften
h. ein nachweisbarer Mangel der persönlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs.1 ThürBKG

(4) Scheiden Kameraden aus der Einsatzabteilung aus, sind die persönliche Schutzausrüstung sowie die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände unverzüglich dem Wehrführer oder einer beauftragten Person zu übergeben. Die Dienstuniform verbleibt bei dem Kameraden.
(5) Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 5 muss ein Antrag auf Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit und ein Attest über die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit mindestens zwei Wochen vor Erreichen der Vollendung des 60. Lebensjahres in schriftlicher Form beim jeweiligen Wehrführer eingereicht und dem Gemeindebrandmeister weitergeleitet werden. Bei Kameraden, die zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen sind, muss eine dem Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis eingereicht werden.
(6) Bis zum Erreichen der Vollendung des 67. Lebensjahres kann sich ein Feuerwehrangehöriger der Alters- und Ehrenabteilung in die Einsatzabteilung versetzen lassen. Die Versetzung ist entsprechend Abs. 5 zu beantragen, mit der Ausnahme, dass der Antrag nicht vor Erreichen der Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt werden muss. § 5 Abs. 2 S. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 7
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und den stellvertretenden Gemeindebrandmeister, die Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren den jeweiligen Wehrführer, die jeweiligen stellvertretenden Wehrführer sowie die Jugendfeuerwehrwarte.
(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters, der Wehrführer bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
a. für den Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrangehörige dürfen mit Vollendung des 16. Lebensjahres am Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen.
(4) Feuerwehrangehörige dürfen erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr am Einsatzdienst teilnehmen (§13 Abs. 3 ThürBKG).
(5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Feuerwehrangehörige nur mit ausgebildeten, erfahrenen und aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn die feuerwehrtechnische Ausbildung (Truppmann Teil I und II) noch nicht abgeschlossen worden ist.
(6) Absätze 2 u. 5 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8
Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
a. eine Ermahnung oder
b. einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen des Ausscheidens aus Altersgründen (§ 6 Abs. 1), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt und dem Gemeindebrandmeister weitergeleitet werden muss,
b. durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend) oder
c. durch Tod des/der Kameraden.

§ 10
Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wutha-Farnroda führt den Namen „Jugendfeuerwehr“. Sie werden in Verbindung mit dem Namen des jeweiligen Ortsteils wie folgt bezeichnet:

Ortsteiljugendfeuerwehr Wutha	Ortsteiljugendfeuerwehr Mosbach
Ortsteiljugendfeuerwehr Farnroda	Ortsteiljugendfeuerwehr Schönau

(2) Die Ortsteiljugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr in der Regel bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 12 Abs. 1 S. 2 ThürBKG). Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
(3) Angehörige der Jugendortsteilfeuerwehren dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren unterstehen die Jugendortsteilfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11
Gemeindebrandmeister,
stellvertretender Gemeindebrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Gesamtleiter der aus den Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren Wutha, Farnroda, Mosbach und Schönau bestehenden Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindebrandmeister (§ 18 Abs. 1 ThürBKG). Die Wehrführungen unterliegen den Weisungen des Gemeindebrandmeisters.
(2) Der Gemeindebrandmeister und stellvertretende Gemeindebrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehr Wutha-Farnroda statt.
(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda angehört und die erforderlichen Qualifikationen nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
(5) Der Gemeindebrandmeister und stellvertretende Gemeindebrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wutha-Farnroda ernannt. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie haben für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Sie sind grundsätzlich mit der Gesamteinsatzleitung i. S. des § 18 Abs. 1 ThürBKG beauftragt.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie die Wehrführer, die Führungskräfte der Feuerwehren sowie alle Sonderfunktionsträger nach § 5 Abs. 8 zu unterstützen.
(6) Bei Verhinderung des Gemeindebrandmeisters übernimmt der stellvertretende Gemeindebrandmeister die Aufgaben für die Zeit seiner Verhinderung.
(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Qualifikationen nach der ThürFwOrgVO besitzt.
(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Qualifikationen nach der ThürFwOrgVO besitzt.
(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
(10) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 Abs. 4 ThürBKG.

§ 12
Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Wutha-Farnroda hat mehrere freiwillige Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der freiwilligen Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde zu koordinieren.
(2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses in schriftlicher Form ein. Die Einberufung hat unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Wehrführerausschusssitzung zu erfolgen. Es ist eine Niederschrift der Sitzung anzufertigen. Der Gemeindebrandmeister hat eine Wehrführerausschuss-sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13
Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Sie kann auch mit der Vereinsversammlung verbunden werden.
(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshaupt-versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14
Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Die Einberufung hat unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Feuerwehrangehörigen und den Bürgermeister zu erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15
Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag einstimmig zugestimmt wird, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.
(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, stellvertretenden Gemeinde-brandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§16
Fahrzeuge

(1) Mannschaftstransportfahrzeuge können durch den Gemeindebrandmeister nach Rücksprache mit dem jeweiligen Wehrführer zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Einsatzabteilungen, den Ortsteiljugendfeuerwehren sowie den Alters- und Ehrenabteilungen aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Beklebung der Fahrzeuge wird bei Neuanschaffungen einheitlich ausgeführt, jeweils auf den vorderen Türen mittels Gemeindewappen und

Aufschrift:

Freiwillige Feuerwehr - oberhalb des Wappens
Wutha-Farnroda - unterhalb des Wappens

(3) Für Anhänger gilt §16 Abs. 2 entsprechend.

§ 17
Feuerwehrvereinigungen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
(2) Die Gemeinde unterstützt die örtlichen Feuerwehrvereine finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Kapitel 2 Wasserwehr

§ 18
Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Wutha-Farnroda richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder anderen Ereignissen im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Wutha-Farnroda trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
d) die Art der Alarmierung,
e) den Sammlungsort,
f) die Ablösung und Versorgung,
g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.
(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
c) die einzuleitenden Maßnahmen,
d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekanntzugeben.

§ 20
Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21
Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
b) die Bewohner der Gemeinde ab der Vollendung des 18. Lebensjahres unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung nach § 55 Satz 3 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO nach dieser Bestimmung handelt, wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
(2) Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 08.05.2023 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 10.12.2025

gez.
Schlothauer
Bürgermeister - Siegel -

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda herangezogen werden (AufwE-Satzung Feuerwehr)

Aufgrund des §§ 12, 13, 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), i. V. m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda am 21.10.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
(3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
(4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

a.	Gemeindeatemschutzgerätewart	50,00 Euro
b.	stellv. Gemeindeatemschutzgerätewart	25,00 Euro
c.	Gemeinde IT Beauftragter	30,00 Euro
d.	Gemeindegerätewart Funktechnik	50,00 Euro
e.	Gemeinde Bekleidungswart	50,00 Euro
f.	Gerätewart einer Ortsteilwehr	45,00 Euro
g.	Sicherheitsbeauftragter einer Ortsteilwehr	30,00 Euro
h.	Alarm- und Einsatzplaner	50,00 Euro

(6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 08.05.2023 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 10.12.2025

gez.
Schlothauer
Bürgermeister - Siegel -

VERANSTALTUNGEN

04. Januar **Sammlertreffen der Briefmarkenfreunde**
10:00 - 12:00 Briefmarkenfreunde Erbstromtal e.V.
Gaststätte Krug, Tannhäuser Weg 8

06. Januar **Offener Treff**
14:00 - 16:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

07. Januar **Handarbeitsrunde**
13:30 - 16:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

07. Januar **Line Dance**
19:00 - 20:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

09. Januar **Begegnungsrunde für Alle**
10:00 - 12:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

13. Januar **Offener Treff**
14:00 - 16:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

14. Januar **Handarbeitsrunde**
13:30 - 16:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

14. Januar **Line Dance**
19:00 - 20:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20,

16. Januar **Begegnungsrunde für Alle**
10:00 - 12:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

20. Januar **Offener Treff**
14:00 - 16:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

21. Januar **Handarbeitsrunde**
13:30 - 16:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

21. Januar **Line Dance**
19:00 - 20:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

23. Januar **Begegnungsrunde für Alle**
10:00 - 12:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

27. Januar **Offener Treff**
14:00 - 16:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

28. Januar **Handarbeitsrunde**
13:30 - 16:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

28. Januar **Line Dance**
19:00 - 20:30 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

30. Januar **Begegnungsrunde für Alle**
10:00 - 12:00 Naturfreunde Thüringen e.V.
Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“, Ringstr. 20

01. Februar **Sammlertreffen der Briefmarkenfreunde**
10:00 - 12:00 Briefmarkenfreunde Erbstromtal e.V.
Gaststätte Krug, Tannhäuser Weg 8

VEREINE

Licht der Hoffnung

Endlich kann das Wintertreffen am Hörselberghaus wieder offiziell stattfinden! Es war einfach nur schade und traurig, dass diese über fast zwanzig Jahre gewachsene Tradition nicht mehr gewollt war.

Das Datum zwischen Weihnachten und Silvester wurde gewählt, damit man sich nach den üppigen Feiertagen aufmacht, in die Natur zu gehen. Auch wenn es vielleicht Überwindung kostet, die warme Stube zu verlassen – spätestens, wenn man auf dem Kamm des Großen Hörselberges steht und die Lichter im Tal und in der Ferne leuchten, wird einem einmal mehr bewusst, wie schön doch unsere Heimat ist – auch im Winter!

Umso mehr freut es mich, mit dem Ortsbürgermeister von Hastrungsfeld - Burla, Tino Merbach, einen interessierten Ansprechpartner gefunden zu haben, unter dessen Fittichen auch zukünftig das beliebte Hörselberghaus wieder öffnen wird. Der in Gründung befindliche Förderverein wird erstmal in Aktion treten, damit sich die Besucher des Wintertreffens 2025 auf ihrem Heimatberg wohlfühlen. Es muss keiner frieren, denn es gibt warme Getränke und Bratwurst am Lagerfeuer.

Genießen WIR ein paar ruhige Stunden der Besinnung bei weihnachtlichen Klängen mit Bläsern aus der Region.

Auf geht's, der Hörselberg ruft!

Ch. Reißig

WISSENSWERTES

Hinweise des Herausgebers

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
01/2026	20.01.2026	30.01.2026
02/2026	17.02.2026	27.02.2026

Bitte beachten Sie für die Abgabe Ihrer Beiträge den verbindlichen Redaktionsschluss.

Wohin sende ich meine Beiträge?
hoerselzeitung@wutha-farnroda.de

Was muss ich bei meinem Beitrag beachten?

- Textbeiträge digital im Word-Format per E-Mail einsenden
- nach Möglichkeit keine PDF-Formate verwenden
- Bilder können als JPEG-Format einzeln oder in den Beitrag eingebunden versandt werden
- Name des Fotografen und gewünschte Bildunterschrift angeben
- Name des Autors oder Institution angeben
- keine Sponsorenlogos auf Flyer oder Plakaten

Richtlinien des Herausgebers

- Die Veröffentlichung der Bild- und Textbeiträge erfolgt unentgeltlich.
- Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen.
- Der Herausgeber erteilt keine Garantie zum Erscheinen Ihres Beitrages.

MUSEUM

Saisonrückblick 2025 – Hörselbergmuseum Schönau

Das Jahr 2025 war für das Hörselbergmuseum ein ganz besonderes Jahr: wir durften unser 25-jähriges Jubiläum feiern und blickten auf eine erfolgreiche, lebendige und gut besuchte Museumssaison zurück.

Den feierlichen Auftakt bildete die Saisoneröffnung am 18. Mai 2025, die ganz im Zeichen des Jubiläums stand. Ein buntes Programm sorgte für einen gelungenen Start in das Museumsjahr. Der Schönauer Männerchor, die Tanzgruppe „Flying Feet“ des Farnrodaer Karnevalsvereins, Grußworte von Landrat Dr. Brodführer, Bürgermeister Schlothauer und Bürgermeister Sven Kellner von Hörselberg-Hainich sowie ein kleiner Händlermarkt mit regionalen, handgefertigten Waren machten den Tag zu einem besonderen Erlebnis für Groß und Klein.

Passend zum Anlass wurde die Sonderausstellung „25 Jahre Hörselbergmuseum“ eröffnet, die eindrucksvoll die Entwicklung und Geschichte des Museums nachzeichnete. Für das leibliche Wohl sorgten die Schönauer Backfrauen mit Kaffee und Kuchen sowie die Freiwillige Feuerwehr Schönau mit Getränken und Bratwurst.

Auch im weiteren Verlauf der Saison bot das Museum zahlreiche bewährte und neue Veranstaltungen. Das Hofcafé der Schönauer Backfrauen Ende Juli erfreute sich wieder großer Beliebtheit und lud zum gemütlichen Beisammensein ein.

Ein besonderes Highlight war die Museumsnacht Ende August. Musikalisch begleitet von Ralf Maca erwarteten die Gäste ein Puppentheater für die Kleinen, eine Märchenstunde mit Märchentante Ines Müller, eine altersgerechte Museumsrallye mit kleinen Gewinnen sowie eine stimmungsvolle Taschenlampenführung. Auch hier übernahm die Freiwillige Feuerwehr Schönau die Versorgung mit Bratwurst und Getränken.

Zum Tag des offenen Denkmals begeisterte die Laienspielgruppe „nie erwachsen“ mit einem Auftritt, ebenso wie der Mosbacher Heimatverein. Kaffee und Kuchen wurden vom Bouleverein angeboten.

Beim Herbstfest im Museum standen das Herbstbacken der Schönauer Backfrauen sowie ein weiterer kleiner Händlermarkt im Mittelpunkt und rundeten die Saison stimmungsvoll ab.

Über das Jahr verteilt besuchten zahlreiche Schulklassen aus Wutha-Farnroda und der Umgebung das Museum und nahmen an museumspädagogischen Programmen teil. Besonders erfreulich war auch die Unterstützung durch die Regelschule Wutha-Farnroda, die mit einem Arbeitseinsatz vor dem Herbstfest tatkräftig zum Erhalt des Museumsgeländes beitrug.

Das Hörselbergmuseum war zudem Gastgeber für zwei wichtige Veranstaltungen mit Fördermittelübergaben:
- im Rahmen der von RAG LEADER und der Wartburgsparkasse gemeinsam ausgelobten Kleinprojekte-Wettbewerbes für Vereine zusammen mit den Schönauer Backfrauen sowie
- für das Premiumwanderrevier „Sagenhafte Hörselberge“.

Ein herzlicher Dank gilt allen Unterstützern, Helfern, Vereinen, Ehrenamtlichen und Spendern, die diese erfolgreiche Saison möglich gemacht haben.

Mit Blick auf das Jahr 2026 und darüber hinaus möchten wir das Hörselbergmuseum neu ausrichten und weiterentwickeln. Dafür suchen wir engagierte (ehrenamtliche) Unterstützung und freuen uns über alle, die das Museum aktiv mitgestalten möchten.

Wir blicken dankbar auf ein rundum gelungenes Jubiläumsjahr zurück und freuen uns auf die kommenden Herausforderungen und Begegnungen.

Ihre
Anna Schieck
Leiterin Hörselbergmuseum

Bürgermeister Schlothauer zur Saisoneröffnung

Landrat Dr. Brodführer zur Saisoneröffnung

Puppentheater zur Museumsnacht

Laienspielgruppe „nie erwachsen“ zum Tag des offenen Denkmals

Die Grundschule Wutha-Farnroda bei einer Museumsrallye

Schüler aus Gotha zum Projekt „Ähre, Mehl und Sauerteig“

Fördermittelübergabe Wartburgsparkasse und RAG LEADER

Schüler der Regelschule Wutha-Farnroda beim Arbeitseinsatz am Museum vor dem Herbstfest

Fördermittelübergabe „Premiumwanderrevier Sagenhafte Hörselberge“

KINDERTAGESSTÄTTEN

Koalagruppe besucht Feuerwehr und Betreuungszentrum – Ein Tag voller Erlebnisse

25. November 2025 - Für die Kinder der Koalagruppe stand ein ganz besonderer Tag auf dem Programm, ein Besuch der Feuerwehr Farnroda sowie ein anschließender Ausflug in das Betreuungszentrum. Beide Stationen boten spannende Eindrücke, neue Erfahrungen und berührende Begegnungen.

Am Vormittag stand auf dem Vorplatz des Kindergartens die Feuerwehr. Dort hatten wir die Gelegenheit, ein echtes Feuerwehrauto aus nächster Nähe zu betrachten. Die Feuerwehrleute erklärten anschaulich verschiedene Geräte und Funktionen rund um das Fahrzeug. Besonders aufregend war für die Kinder die Möglichkeit, selbst einmal im großen roten Einsatzwagen Platz zu nehmen.

Nach diesem spannenden Beginn führte der zweite Teil des Tages die Gruppe in ein Pflegeheim. Hier wartete eine vorweihnachtliche Aufgabe: Das Schmücken der Weihnachtsbäume auf drei Etagen. Mit viel Freude und Eifer hängten die Kinder gemeinsam mit den Erzieherinnen bunte Kugeln und Lichter auf.

Ein weiterer Höhepunkt war das gemeinsame Singen von Liedern für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Kinder verbreiteten mit ihren Stimmen eine warme, festliche Atmosphäre und bereiteten den Anwesenden sichtlich große Freude.

Der Tag bot für die Koalagruppe nicht nur spannende Einblicke in den Alltag der Feuerwehr, sondern auch die wertvolle Erfahrung, anderen Menschen eine Freude zu bereiten - ein gelungener Auftakt in die Adventszeit.

Adventkranz basteln 2025

…. etwas Weihnachtszauber, wollte das ThEKiZ in die Familien bringen.

Das sollte durch die Veranstaltung: „Wir binden einen Adventskranz“ gelingen. Viele bastelfreudige Teilnehmerinnen kamen und fertigten wunderschöne Kränze aus Tannen- und Koniferenzweigen an.

Diese dekorierten sie mit den bereitgestellten Sternen, Schlitten, Kugeln uvm. Es war ein schöner Abend mit Kinderpunsch und Weihnachtsschmuck.

Ob mit oder ohne Glitzer, die selbstgestalteten Kränze verschönern nun Türen oder Tische.

Ihnen wünschen wir eine schöne Weihnachtszeit –
Petra Fischer, Brita Fattoumi und das ganze Team
der Kita Bambino ThEKiZ.

Heute schon genäht?

Noch nicht…
dann fangen wir doch gleich mal damit an

Das ThEKiZ hatte zum Nähkurs eingeladen und somit kamen an einigen Abenden im November interessierte Teilnehmerinnen, um den Umgang mit der Nähmaschine zu erlernen oder ihr Wissen zu erweitern. Unter den geschickten Händen entstanden so tolle Dinge wie Einkaufstaschen, Utensilos, Mützen. Loops und Lichthäuschen. Den Stolz über die gelungenen Näharbeiten sah man in den Gesichtern.

Vielleicht sehen wir uns beim nächsten Nähkurs, also – ich geh dann mal nähen.

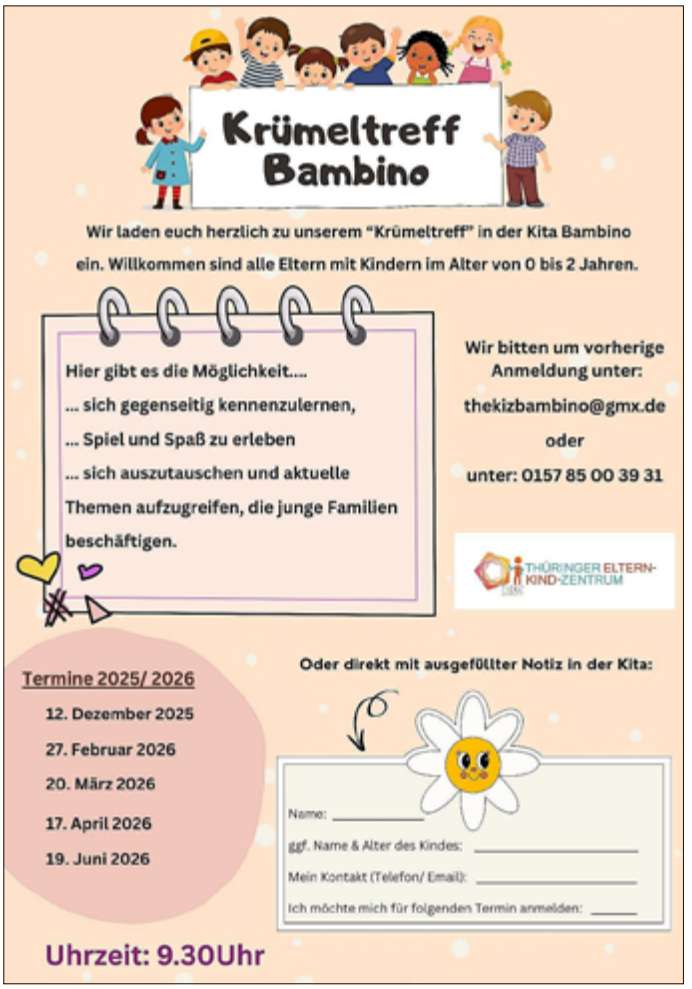

Bertold-Anzius-Kindergarten

Hallo ihr Lieben,

hier bin ich wieder, euer Felix Musicus. Zum Jahresabschluss wollte ich noch einmal berichten, was los war im Kindergarten, bevor auch ich mich bis zum neuen Jahr in mein Nestchen einkuschel.

Für unsere Rabbits hat die Zeit mit dem Hörselbergverein begonnen und mit viel Freude wurden die ersten spannenden Vormittage erlebt. Gemeinsam mit Frau Aue und Frau Saalfeld wurde Kräuteressig hergestellt, eine gemütliche Teestunde abgehalten mit Kräutern aus der Umgebung und einige Geschichten wurden gehört. Wie immer waren alle Kinder hellauf begeistert und wir bedanken uns ganz herzlich für die tolle Zusammenarbeit mit den beiden Expertinnen und dem Verein.

Die letzten Wochen waren wieder sehr aufregend für die kleinen und großen Anzianer. Es gab Vieles vorzubereiten, denn unser traditioneller Weihnachtsmarkt stand vor der Tür. Schon zum 10. Mal wurde fleißig gebastelt, Lieder und Gedichte gelernt und das ganze Haus weihnachtlich geschmückt.

Dann war es soweit und das große Fest konnte beginnen. Die kleinen Stars aus dem Kindergarten zeigten bei ihrem Programm, wie toll sie singen und tanzen können und sorgten so für eine wunderschöne, weihnachtliche Stimmung bei allen Zuschauern, ja auch ein paar Tränchen sind bei den Gästen geflossen. Nach diesem schönen Beginn schmeckten Bratwurst, Waffeln und Punsch nochmal so gut. Gemeinsam haben wir einen wunderschönen Nachmittag verbracht, mit vielen unvergesslichen Momenten. Wir bedanken uns noch einmal ganz herzlich bei den fleißigen Helfern für ihre Unterstützung, ob an den verschiedenen Ständen oder beim Abbauen und Aufräumen nach der Feier. Auch bei unseren Hausmeistern wollen wir uns bedanken, ohne die wir den Aufbau nicht schaffen könnten und beim Bauhof für den Transport von Tischen und Bänken.

Danke für ein tolles Fest mit so vielen strahlenden Kinderaugen!

Nun hat die Adventszeit begonnen und wir machen es uns ganz gemütlich. Jeden Tag öffnen wir ein Türchen an unserem Kalender und freuen uns, dass bald Weihnachten ist. Im Kindergarten haben wir schon in der ersten Adventswoche gefeiert. Als Überraschung hat uns das Schattentheater aus Meiningen besucht, mit im Gepäck die Weihnachtsgeschichte. Mit Musik, Holzfiguren und dem Zusammenspiel von Licht und Schatten, eine fesselnde Vorstellung für alle Anzianer.

Jetzt heißt es aber Abschied nehmen für dieses Jahr. Im neuen Jahr werde ich wieder aus dem Kindergarten berichten, von großen und kleinen Abenteuern und spannenden Erlebnissen. Bis dahin wünschen die kleinen und großen Anzianer eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Natürlich auch von mir, euerm Felix Musicus.

Bundesweiter Vorlesetag im Kindergarten „Mosbacher Waldspatzen“

Ein besonderer Gast sorgte am 21. November 2025 im Kindergarten Mosbacher Waldspatzen für leuchtende Augen und gespitzte Ohren.

Leon Dshun, Schüler der 8. Klasse der Regelschule Wutha-Farnroda, nahm am bundesweiten Vorlesetag teil und brachte den Kindern eine Geschichte mit, die sie so schnell nicht vergessen werden.

Mit sichtbarer Freude und einer Portion Lampenfieber betrat Leon am Freitagmorgen den bunt geschmückten Gruppenraum. Zunächst begrüßte er die mittlere Gruppe, die sich neugierig im Halbkreis versammelt hatte. Bereits nach den ersten gelesenen Zeilen war die Aufmerksamkeit der Kinder ganz bei ihm. Kein Rascheln, kein Tuscheln, nur gespannte Stille. Leon verstand es, mit viel Ausdruck und kleinen Pausen die Spannung zu steigern und die Fantasie der Zuhörer anzuregen.

Im Anschluss durfte sich auch die große Gruppe über eine Vorleserunde freuen. Auch unsere älteren Kinder verfolgten seine Geschichte sehr aufmerksam.

Die Erzieherinnen und Kinder der Mosbacher Waldspatzen bedankten sich herzlich für Leons Engagement mit Applaus, strahlenden Gesichtern und einem kleinen Geschenk.

Die Waldspatzen wünschen Leon weiterhin viel Erfolg in der Schule.

SCHULEN-UND-JUGEND

Präventionsarbeit mit der Deutschen Bahn

Am 3. Dezember 2025 hatte die Regelschule Wutha-Farnroda besonderen Besuch. Ein Präventionsteam der DB Sicherheit arbeitete mit den Klassen 5 und 6 zum Thema Gefahren an Bahnanlagen.

Die beiden Gäste zeigten zunächst einen eindrucksvollen Film, der deutlich machte, wie schnell gefährliche Situationen am Bahnsteig und im Gleisbereich entstehen können. Im anschließenden Gespräch konnten die Schülerinnen und Schüler ihre Fragen stellen und eigene Erfahrungen einbringen. Zum Abschluss gingen die Klassen gemeinsam mit dem Präventionsteam zum Bahnhof Wutha, wo die Experten direkt vor Ort erklärten, worauf man achten muss und wie man sich richtig verhält.

Am Ende waren sich alle Kinder einig, dass die Veranstaltung spannend und lehrreich war, denn die beiden Referenten nahmen auch Bezug auf den dramatischen Unfall eines Fünfzehnjährigen im Mai diesen Jahres und erläuterten, warum es lebensgefährlich ist, auf Bahnwaggons zu klettern.

Wir bedanken uns bei den beiden netten Mitarbeitern der Bahn für diese lehrreichen Veranstaltungen. Im kommenden Jahr werden auch die anderen Klassen an einem ähnlichen Projekt der Deutschen Bahn teilnehmen können.

Ellen Buchberger
Sozialpäd. Teamteacherin

SENIOREN

Senior*innen Wutha-Farnroda

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren von Wutha- Farnroda,

ich lade Sie recht herzlich am 22.01.2026, um 15.00 Uhr, zu unserem Rentnertreff in den Mehrzweckraum der Hörselberghalle ein. Mit einem gemütlichen Zusammensein und Kaffee und Kuchen wollen wir das neue Jahr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
S. Göbel

Senior*innen Mosbach

Am Dienstag, d. 13.01.2026, findet ab 14.00 Uhr unser nächster Kaffeenachmittag in der Gaststätte „Frische Quelle“ statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Deubner
Seniorenortsgruppe Mosbach

Senior*innen Schönau/Kahlenberg

Am Donnerstag, dem 08.01.2026, findet ab 14.00 Uhr unser nächster Kaffeenachmittag im Mühlencafé statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. I. Hähnel
Vors. der OG Senioren Schönau/Kahlenberg

GLÜCKWÜNSCHE

Zu Ihrem Geburtstag

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, allen Jubilaren im Monat Januar meinen herzlichsten Glückwunsch auszusprechen, verbunden mit dem Wunsch für ein langes Leben, um all die Dinge zu tun, die das Dasein so lebenswert und attraktiv erscheinen lassen. Das Leben wird zwar nach Jahren gezählt, aber nach Taten gemessen.

Geburtstage sind nicht da, um wehmütig zurückzublicken, sondern um hoffnungsvoll vorauszuschauen. Alt zu werden und jung zu bleiben, ist dabei das höchste Gut.

Jedem Einzelnen von Ihnen wünsche ich alles erdenklich Gute!

Ihr Jörg Schlothauer
Bürgermeister

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Jahreslosung 2026:
„Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!“ Off. 21,5 (L)

Kirchengemeinde Schönau-Kälberfeld

Gottesdienste:
Sonntag, 04. Januar:
09:00 Uhr Gottesdienst in Kälberfeld
Sonntag, 18. Januar:
10:30 Uhr Gottesdienst in Schönau

Kirchenchor:
montags
um 17:00 Uhr im Pfarrhaus, nach Vereinbarung!
Kontakt: G.Weiß, Tel.: 036921/31990

Christenlehre:
mittwochs
15:00 Uhr - 16:30 Uhr für die Klassen 1 - 6

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

Gottesdienste:
Neujahr - Donnerstag, 1. Januar:
10.30 Uhr Andacht zum Neuen Jahr in Farnroda*
Sonntag, 04. Januar:
10:30 Uhr Gottesdienst in Farnroda*
Sonntag, 18. Januar:
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Wutha*
Sonntag, 25. Januar:
10:30 Uhr Gottesdienst in Farnroda*
**im Gemeinderaum*

Gottesdienst im Seniorenheim:
Mittwoch, 28. Januar
10:00 Uhr

Seniorenkreis in Farnroda, Pfarrhaus:
Mittwoch, 14. Januar
15:00 Uhr

Gemeindenachmittag in der Eisenacher Str. 43:
Mittwoch, 21. Januar
15:00 Uhr

Kirchenchor:
jeden Donnerstag
um 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr im Pfarrhaus Ruhla

Bastelkreis:
donnerstags
um 19:00 Uhr nach Vereinbarung

Laienspiel:
freitags
um 19:00 Uhr nach Vereinbarung

Christenlehre im Gemeindehaus, Eisenacher Str. 43:
dienstags
15:00 Uhr - 16:00 Uhr für die Klassen 1 - 4

16:30 Uhr - 17:30 Uh für die Klassen 5 + 6

Kirchengemeinde Mosbach

Gottesdienste:

Samstag, 03. Januar:
17:00 Uhr Gottesdienst
Samstag, 24. Januar:
17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Frauenkreis:

Dienstag, 20. Januar
14:00 Uhr im Gemeindehaus

Neu! - Herzliche Einladung zum gemeinsamen Bibellesen!

Montag, 5. Januar
19:00 Uhr im Gemeinderaum

Christenlehre im Gemeindehaus, Theo-Neubauer-Str. 98:

montags:
15:00 Uhr - 16:00 Uhr für die Klassen 1-4
16:30 Uhr - 17:30 Uhr für die Klassen 5+6

Wir suchen

eine/n ehrenamtliche/n Helfer/in in Mosbach für den Läutedienst und den Küsterdienst anlässlich von Trauerfeiern! Informationen bei Frau Ina Brandau bzw. im Evangelischen Pfarramt!

Informationen für den Pfarrbereich:

Vorkonfirmandenunterricht

Donnerstag, 15. Januar, 29. Januar und 12. Februar
von 16:00 Uhr bis 17:45 Uhr im Pfarrhaus Farnroda

Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 8. Januar, 22. Januar und 5. Februar
von 16:00 Uhr bis 17:45 Uhr im Pfarrhaus Farnroda

Weltgebetstag - Vorstellung des Gastgeberlandes 2026 - Nigeria

Donnerstag, 29. Januar
um 19:00 Uhr im Gemeindehaus, Eisenacher Straße 43

! Achtung!

Der **Weltgebetstag** wird am Freitag, dem 6. März, um 19:00 Uhr, in der Hörselberghalle gefeiert.

Eltern-Kind-Gruppe:

Dienstag
10:00 Uhr - 12:00 Uhr im Gemeindehaus, Eisenacher Str. 43
(nicht in den Schulferien)

Regionale Kirchenverwaltung Eisenach-Ost: Frau Heike Bauer

Kirchplatz 1, 99848 Wutha-Farnroda
Telefon: 03 69 21 / 3 08 50
Mail: kirchenbuero.esa.ost@t-online.de
Sprechzeiten: Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag vom 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindepädagogik: Frau Katte-Röder

Mail: maike.katte-roeder@gmx.de
Telefon: 015759616849

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Farnroda: Pfarrerin Staemmler

Kirchplatz 1 99848 Wutha-Farnroda
Telefon: 03 69 21 / 9 64 49
Mail: pfarramt.wutha-farnroda@t-online.de

Aktuelle Informationen aus unseren Kirchengemeinden und unserer Kirchenregion finden Sie auch unter: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Impressum

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda“

Herausgeber:
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda
E-Mail: info@wutha-farnroda.de · Internet: www.wutha-farnroda.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Jörg Schlothauer Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49 in 99848 Wutha-Farnroda, Tel.: 036921/ 915-0 · Fax: 036921/ 915-40,
E-Mail: hoerselzeitung@wutha-farnroda.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an Ausgabestellen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50€ (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. Über Termin, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Rückgabe der eingereichten Unterlagen und Datenträger nicht möglich ist. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des HeraisHerausgebers unentgeltlich.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.